Jugendordnung des Wassersportvereins 1929 Lampertheim e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Teil der Jugendabteilung des Wassersportvereins sind alle jugendlichen Mitglieder, des Wassersportvereins Lampertheim 1929 e.V., bis einschließlich 25 Jahre.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des WSV führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Kassenführung obliegt einem zum Kassenwart gewählten Mitglied der Jugendabteilung. Die Mittel müssen mit der Hauptkasse des Vereins abgerechnet und belegt werden.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen im Verein und der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Anliegen der Jugendlichen des Vereins gegenüber Vereinsvorstand und Öffentlichkeit repräsentieren und durchsetzen
- f) Erziehung bzw. Förderung einer sozialen und toleranten Denk- und Verhaltensweise

§3 Organe

- Vereinsjugendvorstand
- Vereinsjugendvollversammlung

§4 Vereinsjugendvollversammlung

a) Die VJV besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung und ist das höchste Organ derselben. Sie tagt j\u00e4hrlich. Die Versammlung wird zwei Wochen vorher durch den Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.

Die Vereinsjugendversammlung ist bei der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

b) Aufgaben

- 1) Anträge an den Jugendvorstand stellen (dies kann sowohl im Vorfeld als auch bei der Tagung selbst geschehen)
- 2) Über selbige abstimmen. Es genügt die einfache Mehrheit, geheime Wahl folgt auf Antrag, alle Mitglieder der Versammlung haben eine nicht übertragbare Stimme
- 3) Offene Diskussion über aktuelle Themen
- 4) Aufgaben für den Vereinsjugendvorstand bestimmen
- 5) Wahl des Vereinsjugendvorstandes (einfache Mehrheit, keine Wiederwahlbeschränkung, geheime Wahl auf Antrag)
- c) Der Vereinsjugendvorstand informiert die Mitglieder über seine Aktivitäten, geplante Ausgaben und die Kassenzahlen. Über alle geplanten Aktionen kann auf Antrag abgestimmt werden.

§5 Vereinsjugendvorstand

a) Besteht aus mindestens 5 gewählten Jugendlichen. Eine Amtsperiode dauert ein Jahr. Eine Wiederwahlbeschränkung gibt es nicht. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, ein Kassenwart und mindestens zwei Beisitzer, deren Aufgaben individuell und flexibel festgelegt werden können. Das Mindestalter für den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Kassenwart beträgt 16 Jahre.

b) Aufgaben

- 1) Verwaltung der Finanzen und Verabschiedung des Haushaltsplans
- 2) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3) Planen und Durchführen von Aktionen, entsprechend den Prinzipien und Zielen der Jugendabteilung (s.§2)
- c) Ordentliche Tagungen des Vereinsjugendvorstandes finden halbjährlich statt. Sie werden zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann ein außerordentliches Treffen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen durchgeführt werden.
- d) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sollte sich niemand zur Wahl aufstellen lassen oder der Amtsinhaber sein Amt niederlegen, übernimmt zunächst der Jugendsprecher das Amt des Vorsitzenden. Sollte der Jugendsprecher das Amt nicht bekleiden können, rückt ein vom Vorstand berufenes Vereinsmitglied nach.
- e) Alle Vorstandsmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.